

Neutralitätserklärung.

3985.

(Siehe Beilage).

Dodis



Bundesrat vom 4. August 1914.

Der Schweizerische Bundesrat hat folgende Neutralitätserklärung beschlossen:

" Angesichts des zwischen mehreren europäischen Mächten ausgebrochenen Krieges hat die Schweizerische Eidgenossenschaft, getreu ihrer Jahrhunderte alten Ueberlieferung, den festen Willen, von den Grundsätzen der Neutralität in keiner Weise abzuweichen, die dem Schweizervolke so teuer sind und so sehr seinen Bestrebungen, seiner inneren Einrichtung, seiner Stellung gegenüber den andern Staaten entsprechen und die die Vertragsmächte vom Jahre 1815 ausdrücklich anerkannt haben.

Im besondern Auftrage der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat daher ausdrücklich, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, sowie sie durch die Verträge vom Jahre 1815 anerkannt worden sind, aufrecht erhalten und wahren wird.

Mit bezug auf die Gebietsteile von Savoyen, die laut der Erklärung der Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815, der Beitrittserklärung der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, des Pariser Vertrages vom 20. November 1815 und der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage, auf gleiche Weise der Neutralität teilhaftig sind, als wären sie Bestandteile der Schweiz, Bestimmungen, welche Frankreich und Sardinien im Art. 2 des Turiner Vertrages vom 24. März 1860 neuerdings anerkannt haben, glaubt der Bundesrat darauf hinweisen zu müssen, dass der Schweiz das Recht zusteht, diese Gebietsteile zu besetzen. Der Bundesrat würde von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn die Verhältnisse es zur Sicherung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des Gebietes der Eidgenossenschaft erforderlich erscheinen liessen; er wird indessen nicht ermangeln, die in den genannten Verträgen enthaltenen Beschränkungen, namentlich in betreff der Verwaltung dieses Gebietes, gewissenhaft zu beobachten; er wird bestrebt sein, sich darüber mit der Regierung der französischen Republik zu verständigen.

Der Bundesrat ist fest überzeugt, dass diese Erklärung von den kriegführenden Mächten, sowie von den andern Staaten, die den Vertrag von 1815 unterzeichnet haben, als Ausdruck der altherkömmlichen Anhänglichkeit des Schweizervolkes an den Neutralitätsgedanken und als gewissenhafte Bekräftigung der für die Schweizerische Eidgenossenschaft aus den Wienerverträgen sich ergebenden Verhältnisse mit Wohlwollen entgegen genommen werden wird. "

Diese Erklärung ist denjenigen Staaten, die 1815 die Unverletzbarkeit und Neutralität der Schweiz anerkannt haben, sowie einigen andern Staatsregierungen amtlich mitgeteilt worden.